



# Amtsblatt

Nr.24/2016 vom 30. November 2016 – 24. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis:

|                                | Seite |  |
|--------------------------------|-------|--|
| <b><u>Bekanntmachungen</u></b> | 2     | Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass am 04.12.2016 anlässlich des Weihnachtsmarktes in Velbert-Mitte vom 30.11.2016 |
|                                | 4     | Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 133 Sportplatz Uferstraße vom 25.11.2016  |
|                                | 6     | Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 636.01 – Fliederbusch / Am Thekbusch – vom 25.11.2016   |
|                                | 8     | Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 461.01 – Ansembourgallee – vom 16.11.2016   |
|                                | 10    | Verfügungsrecht an Reihengrabstätten   |
|                                | 11    | Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten  |
|                                | 11    | Öffentliche Ausschreibung  |
| <b><u>Termine</u></b>          | 12    | Sitzungstermine für Dezember   |

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass am 04.12.2016  
anlässlich des Weihnachtsmarktes in Velbert-Mitte  
vom 30.11.2016**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG – NRW) vom 16. November 2006 in der zurzeit geltenden Fassung wird gemäß Ratsbeschluss vom 29.11.2016 für die Stadt Velbert folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Verkaufsstellen in Velbert-Mitte dürfen im Bereich
- Friedrichstraße zwischen Thomasstraße und Am weißen Stein
  - Thomasstraße bis Poststraße
  - Poststraße zwischen Friedrichstraße und Thomasstraße
  - Kolpingstraße zwischen Friedrichstraße und Mittelstraße
  - Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Kölverstraße
  - Nedderstraße zwischen Friedrichstraße und Hofstraße
  - Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
  - Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Blumenstraße Nr. 4
  - Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße

am Sonntag, dem 04. Dezember 2016 aus Anlass des Weihnachtsmarktes in Velbert-Mitte in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

- (2) Das Warenangebot wird beschränkt. Der Lebensmitteleinzelhandel, Lebensmitteldiscounter, Getränkemärkte und Apotheken dürfen an diesem Sonntag nicht öffnen. Der Notdienst der Apotheken ist hiervon ausgenommen.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

---

§ 3

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 15.12.2015 bezüglich der Sonntagsöffnung im Dezember 2016.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Velbert, den 30.11.2016

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 30.11.2016

gez.

Dirk Lukrafka  
Bürgermeister

---

**Geänderte Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung des  
Bebauungsplanentwurfes Nr. 133 – Sportplatz Uferstraße –  
vom 25.11.2016**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 13.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 133 – Sportplatz Uferstraße – einschließlich Begründung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 133 – Sportplatz Uferstraße – mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 133 – Sportplatz Uferstraße – wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit

vom **09.12.2016** bis einschließlich **13.01.2017**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

|                       |                    |
|-----------------------|--------------------|
| Montag                | 8.00 bis 16.00 Uhr |
| Dienstag und Mittwoch | 8.00 bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag            | 8.00 bis 18.00 Uhr |
| Freitag               | 8.00 bis 12.00 Uhr |

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, Planungsamt 3.1, Etage 0, 42551 Velbert, öffentlich aus.

Ferner liegen mit öffentlich aus:

- Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 133 – Sportplatz Uferstraße – in Velbert-Langenberg
- OWS Ingenieurgeologen GmbH & Co. KG: Baugrundgutachten

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie die vorgenannten und weitere Informationen auch unter: [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de)

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art,- so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (**bis zum 13.01.2017**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

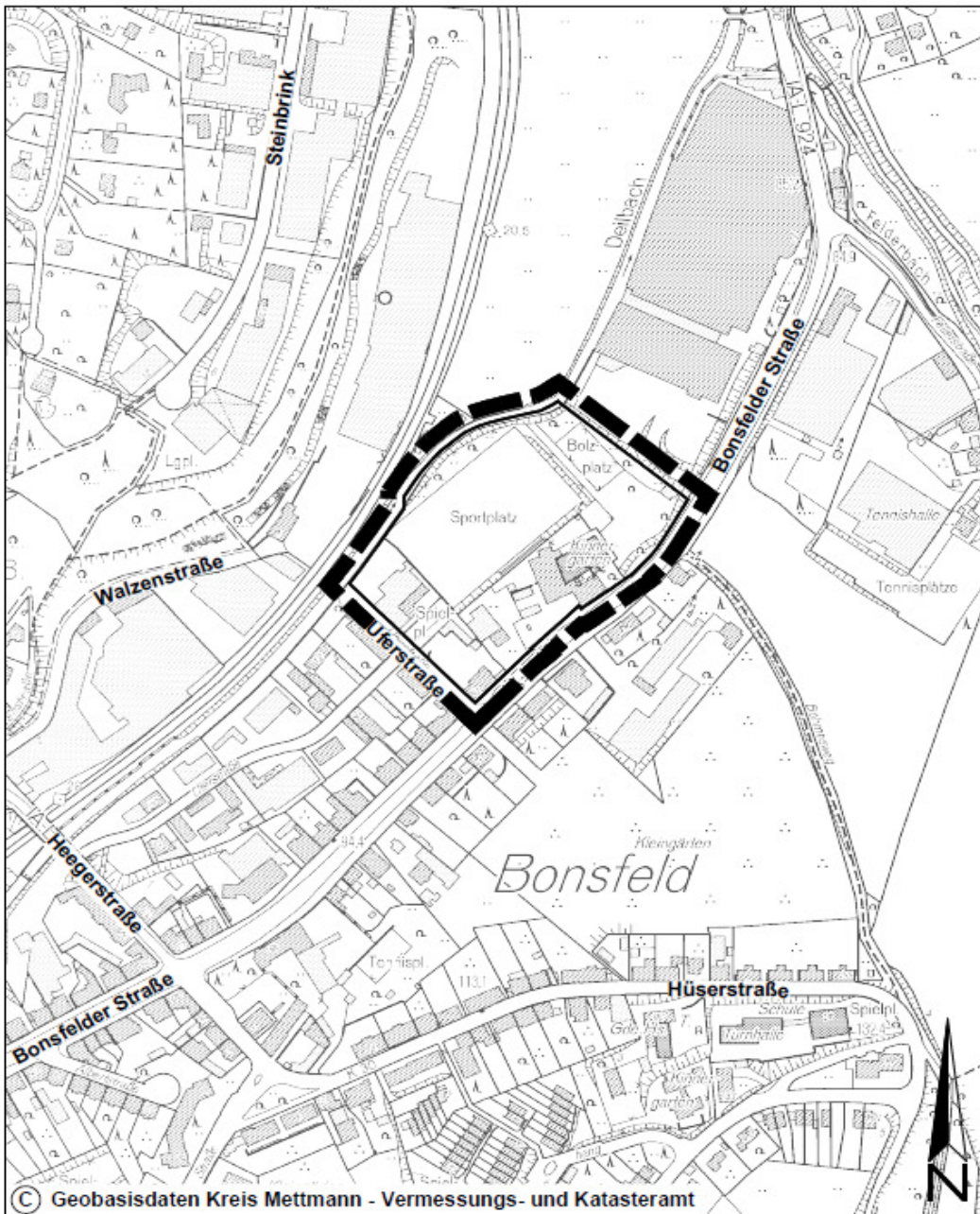
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, 25.11.2016

gez.  
Lukrafka  
Bürgermeister

**Stadtbezirk Velbert-Langenberg**



Bebauungsplangebiet Nr. 133 - Sportplatz Uferstraße -

---

**Geänderte Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung des  
Bebauungsplanentwurfes Nr. 636.01 – Fliederbusch / Am Thekbusch –  
vom 25.11.2016**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 13.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 636.01 – Fliederbusch / Am Thekbusch – einschließlich Begründung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 636.01 – Fliederbusch / Am Thekbusch – mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 636.01 – Fliederbusch / Am Thekbusch – wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit

vom **09.12.2016** bis einschließlich **13.01.2017**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

|                       |                    |
|-----------------------|--------------------|
| Montag                | 8.00 bis 16.00 Uhr |
| Dienstag und Mittwoch | 8.00 bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag            | 8.00 bis 18.00 Uhr |
| Freitag               | 8.00 bis 12.00 Uhr |

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, Planungsamt 3.1, Etage 0, 42551 Velbert, öffentlich aus.

Ferner liegt mit öffentlich aus:

- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft mbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 636.01 - Fliederbusch / Am Thekbusch -

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie die vorgenannten und weitere Informationen auch unter: [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de)

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art,- so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

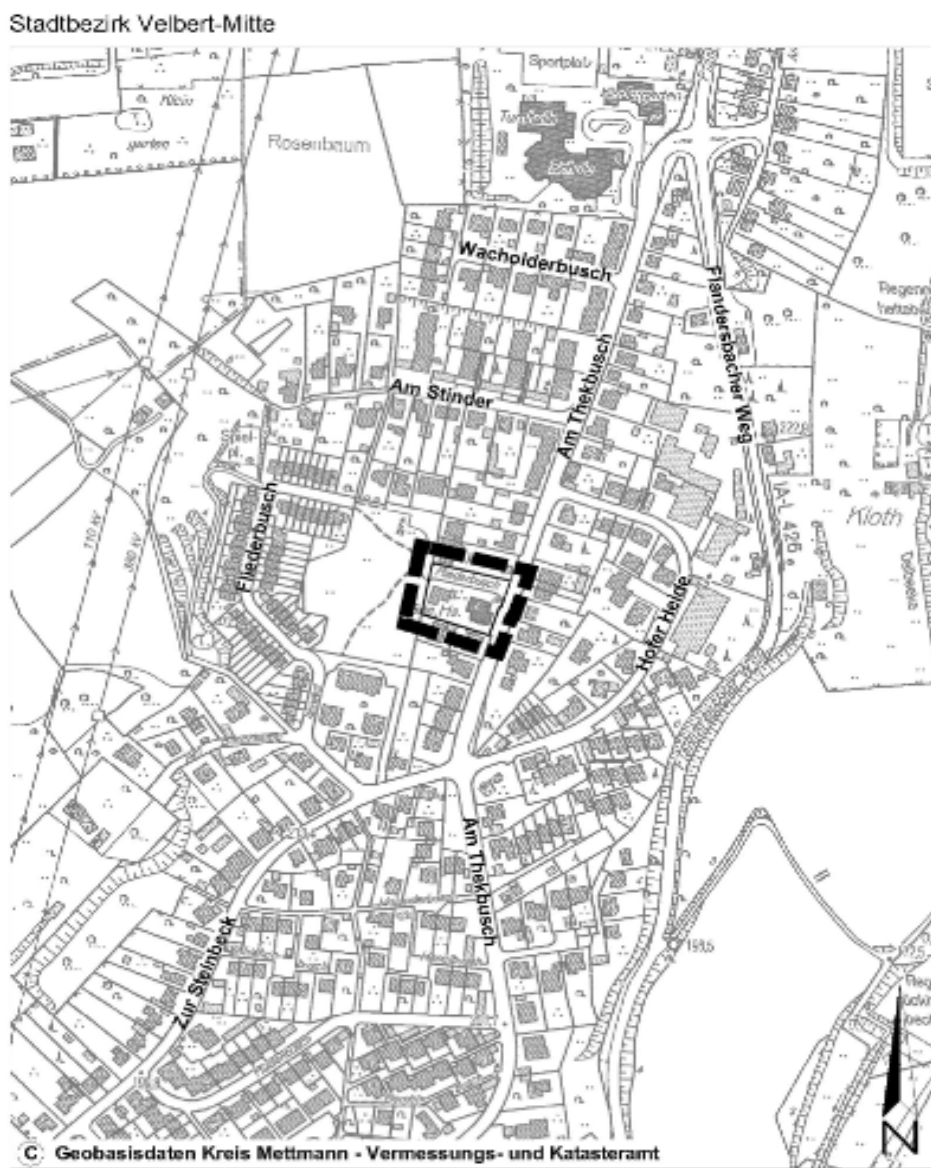
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (**bis zum 13.01.2017**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, 25.11.2016

gez.  
Lukrafka  
Bürgermeister



Bebauungsplangebiet Nr. 636.01 - Fliederbusch / Am Thekbusch -

---

**Erneute Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung des  
Bebauungsplanentwurfes Nr. 461.01 – Ansembourgallee –  
vom 16.11.2016**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 13.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 461.01 – Ansembourgallee – einschließlich Begründung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 461.01 – Ansembourgallee – mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Bei einer eventuellen Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes ist zwingend und umgehend eine erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 461.01 – Ansembourgallee – wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit

vom **09.12.2016** bis einschließlich **13.01.2017**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

|                       |                    |
|-----------------------|--------------------|
| Montag                | 8.00 bis 16.00 Uhr |
| Dienstag und Mittwoch | 8.00 bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag            | 8.00 bis 18.00 Uhr |
| Freitag               | 8.00 bis 12.00 Uhr |

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, Planungsamt 3.1, Etage 0, 42551 Velbert, öffentlich aus.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie die vorgenannten und weitere Informationen auch unter: [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de)

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art,- so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (**bis zum 13.01.2017**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan



(gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

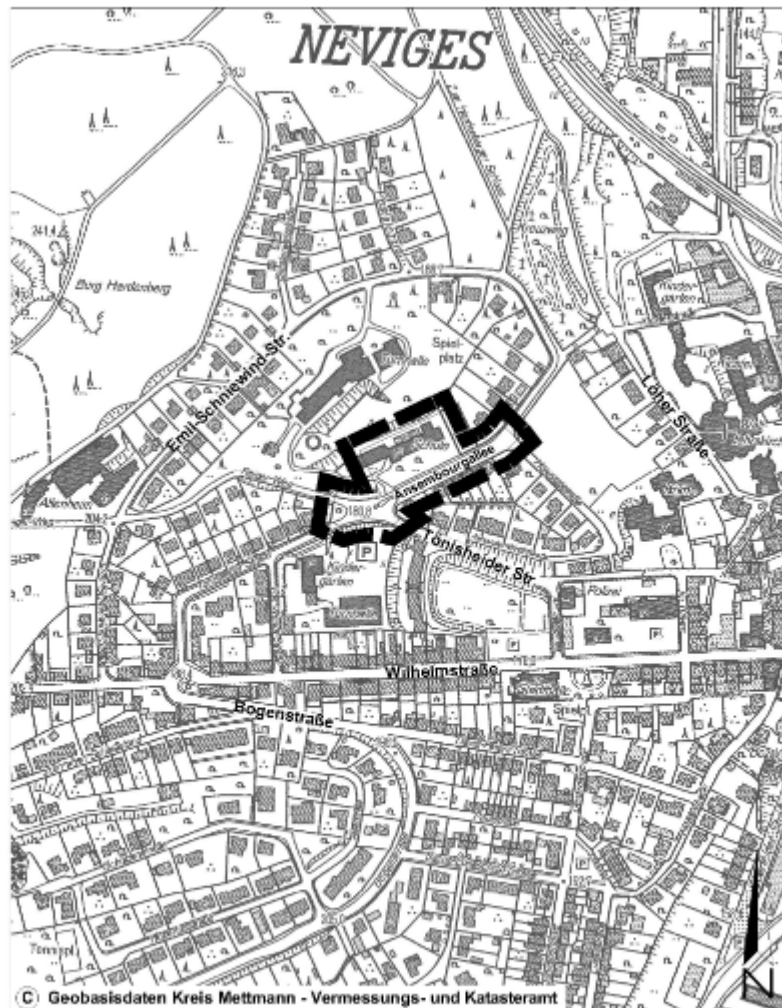
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, 16.11.2016

gez.  
Lukrafka  
Bürgermeister

Stadlbezirk Velbert - Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 461.01 - Ansembourgallee -

**Bekanntmachung  
über das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten**

Gemäß § 13 Abs. 9 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Langenberg Hohlstraße

**Reihengrab**

| Grablage                     | Grabname  | Verstorbene        |
|------------------------------|-----------|--------------------|
| Feld 04, Reihe 003, Grab 011 | Schneider | Schneider, Irmgard |
| Feld 14, Reihe 005, Grab 007 | Bürger    | Höfener, Helene    |

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 4 Monaten zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt.

Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. Dezember 2016 – 01. April 2017** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Öffentliches Grün und Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen. Das Verfügungsrecht fällt entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.

Velbert, 25.11.2016  
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.  
Lindemann  
Vorstand TBV AöR

gez.  
Brandt  
Sachbearbeiter

-----

**Bekanntmachung  
über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an  
Reihengrabstätten**

Gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Nordfriedhof

**Wahlgrab**

| Grablage                           | Grabname | Verstorbene                                       |
|------------------------------------|----------|---|
| Feld 16, Reihe 001, Grab 003 – 004 | Mathiak  | Hueser, Erna Christine Margarete<br>Olma, Andreas |

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. Dezember 2016 – 13. Januar 2017** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Öffentliches Grün und Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Velbert, 25.11.2016  
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.  
Lindemann  
Vorstand TBV AöR

gez.  
Brandt  
Sachbearbeiter

-----

**Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen**

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Fassadensanierung WDVS und Verschattung

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden

---

**Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen**  
(unter dem Vorbehalt von Änderungen)

Montag, 05.12.,  
**(bisher 29.11.)**

**Haupt- und Finanzausschuss**  
(Rathaus, Saal Velbert)

Dienstag, 13.12.,

**Rat der Stadt**  
(Rathaus, Saal Velbert)

Donnerstag, 15.12.,

**Schülerparlament**  
(Rathaus, Saal Velbert)

Montag, 19.12.,  
**(bisher 30.11.)**

**Betriebsausschuss KVBV**  
(Forum Niederberg, Kleiner Saal)

Dienstag, 20.12.,

**Verwaltungsrat TBV AöR**  
(Sitzungssaal, Am Lindenkamp)

- **Weihnachtsferien 23.12. – 06.01.2017** -

**Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.**

\*) neu aufgenommene Termine

\*\*\*) Terminänderungen